C/2026/1978

31.3.2026

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache M.12301 — KOHLBERG / MONTAGU / TELEFLEX OEM BUSINESS)

Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(C/2026/1978)

1. Am 23. März 2026 ist die Anmeldung eines geplanten Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates [1] bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

— Kohlberg & Co., LLC („Kohlberg“, USA),

— Montagu Private Equity LLP („Montagu“, Vereinigtes Königreich),

— OEM-Sparte von Teleflex („Teleflex OEM Business“, USA).

Kohlberg und Montagu werden im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung die gemeinsame Kontrolle über die Gesamtheit von Teleflex OEM Business erwerben.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— Kohlberg ist eine US-amerikanische Private-Equity-Gesellschaft. Kohlberg investiert in verschiedene weltweit tätige Unternehmen, wobei der Schwerpunkt auf den USA liegt. Thematisch investiert Kohlberg vor allem in Unternehmen des Gesundheits- und Dienstleistungsbereichs,

— Montagu, eine nach englischem Recht gegründete Gesellschaft mit beschränkter Haftung, ist ein Private-Equity-Gesellschaft, die in eine Vielzahl von Sektoren investiert, so auch im Gesundheitswesen.

3. Teleflex OEM Business ist in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— Teleflex OEM Business entwirft, entwickelt und produziert Komponenten und fertige Geräte für andere Medizintechnikunternehmen. Zu den angebotenen Dienstleistungen gehört die Entwicklung maßgeschneiderter Komponenten und Geräte für Diagnostik und Interventionen,

— Teleflex OEM Business ist in Nordamerika, Australien und dem Pazifischen Raum, in Europa, dem Nahen Osten und Afrika sowie in Lateinamerika tätig.

4. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über die vereinfachte Behandlung bestimmter Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen [2] infrage.

5. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem geplanten Zusammenschluss Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.12301 — KOHLBERG / MONTAGU / TELEFLEX OEM BUSINESS

[1] ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).
[2] ABl. C 160 vom 5.5.2023, S. 1.

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË